

Dokument 1 von 11

Name der Rechtsnorm:

Landesverordnung über Gebühren der Behörden des öffentlichen Veterinärdienstes, der amtlichen Lebensmittelüberwachung sowie der Gesundheitsverwaltung im Rahmen des Trinkwasserrechts und der Umwelthygiene (Besonderes Gebührenverzeichnis) ¹

Kurzbezeichnung(red.):

Veterinärdienst-Gebührenverordnung

Abkürzung(red.):

VetGebV,RP

Fundstellennachweis:

2013-1-10

Normgeber:

Rheinland-Pfalz

Rechtsstand:

10.08.2010

Landesverordnung über Gebühren der Behörden des öffentlichen Veterinärdienstes, der amtlichen Lebensmittelüberwachung sowie der Gesundheitsverwaltung im Rahmen des Trinkwasserrechts und der Umwelthygiene (Besonderes Gebührenverzeichnis) ¹

Vom 29. September 2008 (GVBl. S. 259)

Geändert durch Verordnung vom 22. Juli 2010 (GVBl. S. 244)

Aufgrund des § 2 Abs. 4, des § 10 Abs. 1 Satz 2, des § 24 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 und des § 26 Abs. 2 des Landesgebührengesetzes vom 3. Dezember 1974 (GVBl. S. 578), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21. Juli 2003 (GVBl. S. 212), BS 2013-1, wird im Einvernehmen mit dem Ministerium der Finanzen verordnet:

Redaktionelle Inhaltsübersicht

§§

Anwendungsbereich	1
Gebührenschild und Gebührenbemessung	2
Mindestgebühr	3
Gebühren in besonderen Fällen	4
Umsatzsteuer	5
Auslagererstattung	6
Kosten mitwirkender Behörden	7

Übergangsbestimmung	8
Inkrafttreten	9

Besonderes Gebührenverzeichnis für die Behörden des öffentlichen Veterinärdienstes, der amtlichen Lebensmittelüberwachung sowie der Gesundheitsverwaltung im Rahmen des Trinkwasserrechts und der Umwelthygiene	Anlage
---	--------

(1) Amtl. Anm.: Die Festlegungen in lfd. Nr. 2.2 des anliegenden Besonderen Gebührenverzeichnisses dienen unter anderem der Umsetzung

1. der Richtlinie 90/425/EWG des Rates vom 26. Juni 1990 zur Regelung der veterinärrechtlichen und tierzüchterischen Kontrollen im innergemeinschaftlichen Handel mit lebenden Tieren und Erzeugnissen im Hinblick auf den Binnenmarkt (ABl. EG Nr. L 224 S. 29), zuletzt geändert durch Richtlinie 2002/33/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Oktober 2002 (ABl. EG Nr. L 315 S. 14), und
2. der Richtlinie 97/78/EG des Rates vom 18. Dezember 1997 zur Festlegung von Grundregeln für die Veterinärkontrollen von aus Drittländern in die Gemeinschaft eingeführten Erzeugnissen (ABl. EG 1998 Nr. L 24 S. 9), zuletzt geändert durch Richtlinie 2006/104/EG des Rates vom 20. November 2006 (ABl. EU Nr. L 363 S. 352).

Dokument 2 von 11

Normgeber: Rheinland-Pfalz

Rechtsstand: 29.10.2008

§ 1 VetGebV -- Anwendungsbereich

(1) Diese Verordnung gilt für die Erhebung von Gebühren und Auslagen der Behörden des öffentlichen Veterinärdienstes, der amtlichen Lebensmittelüberwachung sowie der Gesundheitsverwaltung im Rahmen des Trinkwasserrechts und der Umwelthygiene.

(2) Sie gilt auch für die Mitwirkung des Landesuntersuchungsamtes bei Labortests, insbesondere nach Artikel 5 Nr. 1 Buchst. f der Verordnung (EG) Nr. 854/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 mit besonderen Verfahrensvorschriften für die amtliche Überwachung von zum menschlichen Verzehr bestimmten Erzeugnissen tierischen Ursprungs (ABl. EU Nr. L 139 S. 206, Nr. L 226 S. 83) in der jeweils geltenden Fassung.

(3) Sie gilt nicht für die Erhebung von Gebühren und Auslagen im Zusammenhang mit der Schlachttier- und Fleischuntersuchung aufgrund kommunaler Satzungen.

Dokument 3 von 11

Normgeber: Rheinland-Pfalz

Rechtsstand: 10.08.2010

§ 2 VetGebV -- Gebührenschuld und Gebührenbemessung

(1) Für Amtshandlungen und für die Benutzung öffentlicher Einrichtungen und Gegenstände sowie für öffentlich-rechtliche Dienstleistungen werden Gebühren nach dem anliegenden Besonderen Gebührenverzeichnis erhoben.

(2) Soweit Amtshandlungen, die Benutzung öffentlicher Einrichtungen und Gegenstände oder öffentlich-rechtliche Dienstleistungen der in § 1 Abs. 1 genannten Behörden in dem Besonderen Gebührenverzeichnis nicht aufgeführt sind, werden Gebühren nach vergleichbaren Gebührentatbeständen des für die betreffende Behörde geltenden Teils des Besonderen Gebührenverzeichnisses erhoben. Lässt sich ein vergleichbarer Gebührentatbestand nicht feststellen, ist eine Gebühr nach dem Zeitaufwand von Personal einschließlich Sachkosten, der zeitlichen Inanspruchnahme von Geräten und sonstigen technisch-apparativen Einrichtungen sowie der Gestellung und dem Verbrauch von Chemikalien zu erheben.

(3) Bei der Ermittlung der Gebühren nach Zeitaufwand gelten folgende Sätze:

1. für den Personalaufwand einschließlich Sachkosten je angefangene Viertelstunde für Beamtinnen und Beamte sowie für Beschäftigte in den vergleichbaren Entgeltgruppen

des höheren Dienstes	15,80 EUR,
des gehobenen Dienstes	11,70 EUR,
des mittleren Dienstes	8,71 EUR,
des einfachen Dienstes	7,94 EUR,

2. für die Benutzung von Geräten und sonstigen technisch-apparativen Einrichtungen je angefangene Viertelstunde 4,00 EUR,
3. für die Gestellung und den Verbrauch von Chemikalien pauschal 23,00 EUR.

Bei der Ermittlung des Zeitaufwandes für Amtshandlungen und öffentlich-rechtliche Dienstleistungen außerhalb der Diensträume sind die Zeiten der An- und Abfahrt sowie unverschuldete Wartezeiten mit zu berücksichtigen. Werden auf einer Dienstreise mehrere Dienstaufgaben gleichzeitig erledigt, sind die Zeiten der An- und Abfahrt bei der Ermittlung des Zeitaufwandes der einzelnen Dienstaufgaben anteilig zu berücksichtigen.

Dokument 4 von 11

Normgeber: Rheinland-Pfalz

Rechtsstand: 29.10.2008

§ 3 VetGebV -- Mindestgebühr

Die zu erhebende Mindestgebühr beträgt 5,00 EUR. Eine geringere Gebühr kann nur erhoben werden, wenn das Besondere Gebührenverzeichnis dies vorsieht.

Dokument 5 von 11

Normgeber: Rheinland-Pfalz

Rechtsstand: 29.10.2008

§ 4 VetGebV -- Gebühren in besonderen Fällen

(1) Bei Nachträgen zu Genehmigungen, Zulassungen, Bescheinigungen und sonstigen stattgebenden Entscheidungen kann die vorgesehene Gebühr bis auf ein Viertel ermäßigt werden, wenn dies vom Bearbeitungsaufwand her gerechtfertigt ist.

(2) Vorbehaltlich abweichender Regelungen im Besonderen Gebührenverzeichnis erhöhen sich die vorgesehenen Gebühren um 100 v. H., wenn an Samstagen, Sonn- oder Feiertagen oder sonst in der Zeit zwischen 18.00 Uhr bis 8.00 Uhr auf Antrag eine Amtshandlung vorgenommen oder eine öffentlich-rechtliche Dienstleistung erbracht wird. Dasselbe gilt, wenn eine von Amts wegen vorzunehmende Amtshandlung an den in Satz 1 genannten Tagen oder während des in Satz 1 genannten Zeitraums im Hinblick auf das Verhalten oder auf Maßnahmen der oder des durch die Amtshandlung Begünstigten unaufschiebbar ist.

Dokument 6 von 11

Normgeber: Rheinland-Pfalz

Rechtsstand: 29.10.2008

§ 5 VetGebV -- Umsatzsteuer

Soweit die Benutzung einer öffentlichen Einrichtung oder eine öffentlich-rechtliche Dienstleistung der Umsatzsteuer unterliegt, ist die Steuer der Kostenschuldnerin oder dem Kostenschuldner neben der Gebühr aufzuerlegen.

Dokument 7 von 11

Normgeber: Rheinland-Pfalz

Rechtsstand: 29.10.2008

§ 6 VetGebV -- Auslagenerstattung

(1) Auslagen, die bei einer Amtshandlung, der Benutzung öffentlicher Einrichtungen und Gegenstände oder einer öffentlich-rechtlichen Dienstleistung entstehen, sind nach Maßgabe des § 10 des Landesgebührengesetzes (LGebG) zu erstatten.

(2) In den Gebührensatz der lfd. Nr. 3.1 des Besonderen Gebührenverzeichnisses sind die Auslagen nach § 10 Abs. 1 Satz 3 Nr. 1 und 6 LGebG einbezogen. In die Gebührensätze der lfd. Nr. 5 bis 7 des Besonderen Gebührenverzeichnisses sind die Auslagen, einschließlich der Entgelte für Postleistungen sowie der Aufwendungen für besonderes Verpackungsmaterial, einbezogen; ausgenommen sind nur die Auslagen nach § 10 Abs. 1 Satz 3 Nr. 1, 2, 6 und 7 LGebG.

Dokument 8 von 11

Normgeber: Rheinland-Pfalz

Rechtsstand: 29.10.2008

§ 7 VetGebV -- Kosten mitwirkender Behörden

Neben den nach dieser Verordnung zu erhebenden Gebühren und Auslagen werden, soweit in dem Besonderen Gebührenverzeichnis nichts anderes bestimmt ist, als Auslagen die Gebühren und Auslagen für die Mitwirkung anderer Behörden, soweit von diesen angefordert, zusätzlich erhoben. Die Gebühren und Auslagen der mitwirkenden Behörde bestimmen sich bezüglich Grund und Höhe nach den für die mitwirkende Behörde geltenden gebührenrechtlichen Vorschriften.

Dokument 9 von 11

Normgeber: Rheinland-Pfalz

Rechtsstand: 29.10.2008

§ 8 VetGebV -- Übergangsbestimmung

Für Amtshandlungen, für die Benutzung öffentlicher Einrichtungen und Gegenstände sowie für öffentlich-rechtliche Dienstleistungen, die vor Inkrafttreten dieser Verordnung nachgesucht waren, aber erst nach deren Inkrafttreten vorgenommen werden, sind Gebühren und Auslagen nach dem bisher geltenden Recht (§ 9 Abs. 2) zu erheben, sofern dies für die Kostenschuldnerin oder den Kostenschuldner günstiger ist.

Dokument 10 von 11

Normgeber: Rheinland-Pfalz

Rechtsstand: 29.10.2008

§ 9 VetGebV -- Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt, vorbehaltlich der Regelung in § 8, die Landesverordnung über Gebühren der Behörden des öffentlichen Veterinärdienstes, der amtlichen Lebensmittelüberwachung und der Gesundheitsverwaltung im Rahmen des Trinkwasserrechts und der Umwelthygiene sowie des Landesuntersuchungsamtes im Fachbereich Lebensmittelchemie (Besonderes Gebührenverzeichnis) vom 8. April 2002 (GVBl. S. 193), zuletzt geändert durch Verordnung vom 10. Juni 2006 (GVBl. S. 238), BS 2013-1-10, außer Kraft.

Mainz, den 29. September 2008

Die Ministerin für Umwelt, Forsten und Verbraucherschutz
Margit C o n r a d

Dokument 11 von 11

Normgeber: Rheinland-Pfalz

Rechtsstand: 10.08.2010

Anlage 1 VetGebV -- Besonderes Gebührenverzeichnis für die Behörden des öffentlichen Veterinärdienstes, der amtlichen Lebensmittelüberwachung sowie der Gesundheitsverwaltung im Rahmen des Trinkwasserrechts und der Umwelthygiene

		Inhaltsübersicht
		Teil 1
		Entscheidungen, Überprüfungen, Untersuchungen
1		Genehmigungen, Zulassungen, Bescheinigungen und Entscheidungen
1.1		Tierseuchenbekämpfung
1.2		Lebensmittelhygiene
1.3		Tierschutz
1.4		Tierärztliche Berufsausübung
1.5		Entscheidungen im Rahmen des Landesgesetzes zur Ausführung des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes und zur Weinüberwachung
1.6		Entscheidungen im Rahmen der Trinkwasserverordnung
1.7		Entscheidungen im Rahmen der Mineral- und Tafelwasser-Verordnung
1.8		Exportbescheinigungen
1.9		Entscheidungen im Rahmen der Tierimpfstoff-Verordnung
1.10		Fachtechnische Beurteilung von Bauvorhaben oder sonstigen Vorhaben unter tierschutzrechtlichen, tierseuchenrechtlichen, tiernebenproduktebeseitigungsrechtlichen und lebensmittelrechtlichen Aspekten, einschließlich eventueller schriftlicher Stellungnahmen sowie Beratungen und Besichtigungen im Zusammenhang mit derartigen Vorhaben
1.11		Sonstige Genehmigungen, Zulassungen, Bescheinigungen und Entscheidungen, die Entgegennahme sonstiger Anzeigen sowie die Rücknahme, der Widerruf und die Ablehnung antragsabhängiger Amtshandlungen im Bereich des öffentlichen Veterinärdienstes und der amtlichen Lebensmittelüberwachung
1.12		Schriftliche Auskünfte
2		Untersuchungen, Überwachungen, Überprüfungen, Besichtigungen, Beaufsichtigungen und Beratungen
2.1		Tierverkehr im Inland
2.2		Tier- und Warenverkehr mit dem Ausland
2.3		Einrichtungen
2.4		Untersuchung von Trinkwasser
2.5		Mikrobiologische Untersuchung von Lebensmitteln und Bedarfsgegenständen
2.6		Umwelthygienische Untersuchungen
2.7		Schriftliche gutachtliche Äußerung oder Beratung, Besichtigung und Beurteilung im Bereich Umwelthygiene
2.8		Sonstige Untersuchungen, Überwachungen, Überprüfungen, Besichtigungen und Beaufsichtigungen, einschließlich der eventuellen Ausstellung einer entsprechenden Bescheinigung
		Teil 2

		Beratung und Untersuchungen des Landesuntersuchungsamtes im Rahmen des Tiergesundheitsdienstes sowie Untersuchungen des Landesuntersuchungsamtes, Abteilung Tiermedizin
3		Tiergesundheitsdienst
3.1		Rindergesundheitsdienst (RinderGD) und Schweinegesundheitsdienst (SchweineGD)
4		Untersuchungen der Abteilung Tiermedizin
4.1		Untersuchung von Tieren und Teilen von Tieren, ausgenommen Fische und Bienen
4.2		Untersuchung von Fischen
4.3		Untersuchung von Erzeugnissen und Rohstoffen von Tieren, von Futtermitteln und sonstigen Proben
4.4		Chemische und toxikologische Untersuchungen (auch an Lebensmitteln)
4.5		Untersuchung von Lebensmitteln tierischer Herkunft
4.6		Amtliche Qualitätsprüfungen von Molkereiprodukten
4.7		Sonstige Untersuchungen und Leistungen
		Teil 3
		Untersuchungen des Landesuntersuchungsamtes, Abteilung Lebensmittelchemie
5		Allgemeine Gebührentatbestände (in alphabetischer Reihenfolge)
6		Besondere Gebührentatbestände
6.1		Trinkwasseruntersuchung
6.2		Tabakuntersuchung
6.3		Badewasseruntersuchung
7		Gutachten, schriftliche Stellungnahmen, Sachverständigenleistungen, Probennahmen, Untersuchungen und sonstige Dienstleistungen

Lfd. Nr.	Gegenstand		Gebühr EURO		
		Teil 1			
		Entscheidungen, Überprüfungen, Untersuchungen			
1		Genehmigungen, Zulassungen, Bescheinigungen und Entscheidungen Vorbemerkungen zu lfd. Nr. 1			
	1.	Die Gebühren nach lfd. Nr. 2.1.2 sind gegebenenfalls zusätzlich zu erheben.			

	2.	Im Verkehr innerhalb der Mitgliedstaaten der Europäischen Union werden Gebühren nach lfd. Nr. 1.1.1 und 1.1.2 nicht erhoben, sofern Unions- oder Bundesrecht eine Gebührenerhebung ausschließen.			
1.1		Tierseuchenbekämpfung			
1.1.1		Genehmigung zur innergemeinschaftlichen Verbringung und zur Ein- und Durchfuhr von lebenden Tieren oder Änderung, Verlängerung, Rücknahme oder Widerruf einer derartigen Genehmigung	15,80	bis	373,00
1.1.2		Genehmigung zur innergemeinschaftlichen Verbringung und zur Ein- und Durchfuhr von geschlachteten und erlegten Tieren, von toten Tieren, von Teilen, Erzeugnissen und Rohstoffen von Tieren, von tierischem Dünger, von Raufutter und Stroh sowie von Impfstoffen, Seren und Tierseuchenerregern oder Änderung einer derartigen Genehmigung	15,80	bis	329,00
1.1.3		Zulassung einer Sammelstelle nach § 12 der Binnenmarkt-Tierseuchenschutzverordnung in der Fassung vom 6. April 2005 (BGBl. I S. 997) in der jeweils geltenden Fassung	15,80	bis	240,00
1.1.4		Zulassung einer Sammelstelle oder einer nicht öffentlichen Schlachtstätte nach § 13 der Binnenmarkt-Tierseuchenschutzverordnung	15,80	bis	240,00
1.1.5		Überprüfung einer Anzeige			
1.1.5.1		nach § 2 Abs. 1 der Viehverkehrsverordnung (ViehVerkV) in der Fassung vom 3. März 2010 (BGBl. I S.203) in der jeweils geltenden Fassung	15,80	bis	240,00 1
1.1.5.2		nach § 4 Abs. 1 der Viehverkehrsverordnung, einschließlich einer eventuellen Beschränkung oder Untersagung der Veranstaltung nach § 4 Abs. 2 der Viehverkehrsverordnung	15,80	bis	240,00
1.1.5.3		nach § 4 Satz 1 der Tollwut-Verordnung in der Fassung vom 11. April 2001 (BGBl. I S. 598) in der jeweils geltenden Fassung, einschließlich einer eventuellen Beschränkung oder Untersagung der Veranstaltung nach § 4 Satz 2 der Tollwut-Verordnung	15,80	bis	270,00
1.1.6		Genehmigung für den Abtrieb von einem Schlachtviehmarkt oder einer Schlachtstätte nach § 7 der Viehverkehrsverordnung	16,50	bis	21,50
1.1.7		Treiben von Wanderschafherden			
1.1.7.1		Genehmigung nach § 10 Abs. 1 Satz 1 der Viehverkehrsverordnung	19,00	bis	100,00
1.1.7.2		Überprüfung einer Anzeige nach § 10 Abs. 1 Satz 2 der Viehverkehrsverordnung	19,00	bis	100,00
1.1.8		Ursprungszeugnisse	4,10	bis	25,00
1.1.9		Zulassung von Ausnahmen nach § 17c Abs. 4 sowie Erteilung einer Erlaubnis nach § 17d des Tierseuchengesetzes (TierSG) in der Fassung vom 22. Juni 2004 (BGBl. I S. 1260, 3588) in der jeweils geltenden Fassung oder Änderung, Rücknahme oder	89,00	bis	444,00

	Widerruf				
1.1.10	Genehmigung der Impfung nach tierseuchenrechtlichen Vorschriften		19,00	bis	88,00
1.1.11	Bescheinigung über eine durchgeführte Impfung		4,50	bis	17,00
1.1.12	Zeugnis über Seuchenfreiheit des Herkunftsbezirkes von Teilen, Erzeugnissen und Rohstoffen von Tieren, von tierischem Dünger, Raufutter, Stroh, Futtermitteln sowie Packmaterial				
	je Sendung		13,50	bis	80,00
1.1.13	Unbedenklichkeitsbescheinigung für tierische Erzeugnisse und sonstige Gegenstände, die Träger von Ansteckungsstoff sein können,				
1.1.13.1	sofern in Teilen oder abgepackt				
	je Teil oder Packstück				1,30
	mindestens				14,00
	höchstens				94,00
1.1.13.2	Im Übrigen				
	bis zu 20 t Gesamtgewicht				26,50
	je weitere angefangene 5 t Gesamtgewicht				2,95
	höchstens				94,00
1.1.14	Bestätigung einer tierärztlichen Bescheinigung im grenzüberschreitenden Verkehr mit Tieren		4,50	bis	22,00
1.1.15	Schlachtbescheinigung im Rahmen der Tierseuchenbekämpfung		4,50	bis	22,00
1.1.16	Bescheinigung oder entsprechende Mitteilung über die Seuchenfreiheit von Tieren, Beständen, Gebieten oder Waren sowie über die Herkunft von Rindern aus einem leukoseunverdächtigen Bestand,				
1.1.16.1	soweit damit eine Untersuchung nicht verbunden ist				
1.1.16.1.1	Einzelbescheinigung		7,50	bis	10,00
1.1.16.1.2	Sammelbescheinigung		10,00	bis	50,00
1.1.16.2	soweit damit eine Untersuchung verbunden ist				
1.1.16.2.1	Bienen				
	je Volk		1,06	bis	5,00
	mindestens				8,00
1.1.16.2.2	Sonstige Tiere		15,50	bis	500,00

1.1.16.3	beziehungsweise Bestätigung einer Anzeige über die Freilandhaltung von Enten und Gänsen in Verbindung mit einer Sentinelhaltung mit Hühnern oder Puten nach § 7 Abs. 3 der Geflügelpest-Verordnung vom 18. Oktober 2007 (BGBl. I S. 2348) in der jeweils geltenden Fassung	15,80	bis	200,00
1.1.17	Genehmigung der Einsperrung eines Hundes oder einer Katze nach § 9 Abs. 4 der Tollwut-Verordnung	27,50	bis	36,00
1.1.18	Zulassung von Ausnahmen			
1.1.18.1	hinsichtlich der Reinigung und Desinfektion von Viehladestellen	13,50	bis	18,00
1.1.18.2	hinsichtlich der amtstierärztlichen Untersuchung beim Auftrieb auf Viehmärkten sowie Betrieben und Einrichtungen im Sinne des § 16 Abs. 3 TierSG	13,50	bis	18,00
1.1.18.3	nach § 2 Abs. 4, § 3 Abs. 2, § 6 Abs. 1 Satz 2 und § 17 Abs. 2 Satz 2 der Viehverkehrsverordnung	13,50	bis	18,00
1.1.18.4	nach § 11 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 Satz 2, § 13 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 4, § 19 Abs. 3, § 20 Abs. 1, den §§ 22 bis 24, 28, 29 und 31 Abs. 1 und 2, § 32 Abs. 1, den §§ 37 bis 39 und 46 Abs. 4 Satz 2, den §§ 49 und 56 Abs. 3 Satz 2 und Abs. 4 Satz 3 sowie den §§ 57 bis 60 der Geflügelpest-Verordnung	9,50	bis	250,00
1.1.19	Genehmigung für die Zucht und den Handel mit Papageien oder Sittichen	9,50	bis	129,00
1.1.20	Zulassungen, Genehmigungen und sonstige Entscheidungen, einschließlich Ausnahmeregelungen, nach der Verordnung (EG) Nr. 1774/2002 vom 3. Oktober 2002 (ABl. EG Nr. L 273 S. 1), dem Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsgesetz vom 25. Januar 2004 (BGBl. I S. 82) sowie den hierauf beruhenden Rechtsvorschriften in ihrer jeweils geltenden Fassung	15,80	bis	1.500,00
1.1.21	Entgegennahme einer Anzeige nach § 44 Abs. 6 der Tierimpfstoff-Verordnung vom 24. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2355) in der jeweils geltenden Fassung	15,50	bis	500,00
1.1.22	Untersagung der Abgabe von Mitteln nach § 44 Abs. 8 der Tierimpfstoff-Verordnung	30,00	bis	1.000,00
1.1.23	Ausstellung einer Bescheinigung beim Export, beim Verbringen innerhalb der Mitgliedstaaten der Europäischen Union sowie beim innerstaatlichen Transport von Fleisch oder Fleischwaren zwischen EU-zugelassenen Betrieben, einschließlich der eventuell erforderlichen Überwachung der Transport- und Verladebedingungen	15,50	bis	600,00
1.1.24	Genehmigungen nach den §§ 4 und 12 Abs. 2 der Fischseuchenverordnung vom 24. November 2008 (BGBl. I S. 2315) in der jeweils geltenden Fassung	15,80	bis	500,00 1
1.1.25	Genehmigung nach § 13 Abs. 1 Satz 5 der Hühner-Salmonellen-Verordnung vom 6. April 2009 (BGBl. I S. 752) in der je-	15,80	bis	270,00

		weils geltenden Fassung			
1.2		Lebensmittelhygiene			
1.2.1		Zulassung, Genehmigung oder Registrierung eines Betriebes oder einer Abgabestelle, einschließlich der im Rahmen der Zulassung, Genehmigung oder Registrierung vorgenommenen Überprüfung, sowie Rücknahme, Widerruf oder Ruhen einer derartigen Zulassung, Genehmigung oder Registrierung	50,00	bis	1.500,00 ¹
		Anmerkung zu lfd. Nr. 1.2.1			
		Hiervon ausgenommen bleibt die Registrierung nach lfd. Nr. 1.2.2 und die Genehmigung nach lfd. Nr. 1.2.3			
1.2.2		Registrierung eines Betriebes ohne vorherige Überprüfung	15,80	bis	63,00 ¹
		Anmerkung zu lfd. Nr. 1.2.2			
		Bei geringem Aufwand kann von der Erhebung der Gebühr abgesehen werden.			
1.2.3		Genehmigung eines Vorzugsmilchbetriebes nach § 18 der Tierische Lebensmittel-Hygieneverordnung vom 8. August 2007 (BGBl. I S. 1816 -1828-) in der jeweils geltenden Fassung	60,00	bis	260,00
1.3		Tierschutz			
1.3.1		Entscheidungen nach dem Tierschutzgesetz in der Fassung vom 18. Mai 2006 (BGBl. I S. 1206, 1313) in der jeweils geltenden Fassung			
1.3.1.1		Zulassung einer Ausnahme zum Schlachten ohne Betäubung (Schächten) nach § 4a Abs. 2 Nr. 2 des Tierschutzgesetzes	63,00	bis	450,00 ¹
1.3.1.2		Tierversuchsvorhaben			
1.3.1.2.1		Genehmigung, Verlängerung oder Widerruf eines Tierversuchsvorhabens nach § 8 des Tierschutzgesetzes	100,00	bis	2.000,00
1.3.1.2.2		Überprüfung einer Anzeige nach § 8a des Tierschutzgesetzes, einschließlich eventueller Maßnahmen nach § 8a Abs. 5 des Tierschutzgesetzes, sowie einer Anzeige nach § 10a des Tierschutzgesetzes	100,00	bis	845,00
1.3.1.2.3		Zulassung von Ausnahmen nach § 8b Abs. 2 Satz 3 des Tierschutzgesetzes	100,00	bis	1.000,00
1.3.1.2.4		Zulassung von Ausnahmen nach § 9 Abs. 1 Satz 4 des Tierschutzgesetzes	90,50	bis	1.200,00
1.3.1.2.5		Zulassung von Ausnahmen nach § 9 Abs. 2 Satz 3 Nr. 7 Satz 2 des Tierschutzgesetzes	100,00	bis	750,00
1.3.1.3		Zucht, Halten von Tieren, Handel mit Tieren			
1.3.1.3.1		Erlaubnis nach § 11 Abs. 1 Satz 1 des Tierschutzgesetzes oder deren Versagung	15,80	bis	300,00 ¹
1.3.1.3.2		Überprüfung der fachlichen Kenntnis, der Räume oder der Einrichtungen nach § 11 Abs. 2 des Tierschutzgesetzes	50,00	bis	450,00 ¹
1.3.1.3.3		Untersagung nach § 11 Abs. 3 Satz 2 des Tierschutzgesetzes	15,80	bis	250,00 ¹

1.3.1.3.4	Entgegennahme und Überprüfung der Anzeige nach § 11 Abs. 6 Satz 1 des Tierschutzgesetzes	15,80	bis	150,00 1
1.3.1.3.5	Untersagung nach § 11 Abs. 6 Satz 3 des Tierschutzgesetzes	15,80	bis	250,00 1
1.3.1.3.6	Genehmigung zur Einfuhr von Wirbeltieren aus Drittländern nach § 11a Abs. 4 Satz 1 des Tierschutzgesetzes	50,00	bis	300,00
1.3.1.4	Tierschutzrechtliche Anordnungen			
1.3.1.4.1	Anordnungen nach § 16a Satz 2 Nr. 1, 2 und 3 Halbsatz 1 des Tierschutzgesetzes	15,50	bis	300,00
1.3.1.4.2	Anordnung nach § 16a Satz 2 Nr. 4 des Tierschutzgesetzes	100,00	bis	750,00
1.3.1.5	Gestattung zum erneuten Halten und Betreuen eines Tieres nach § 16a Satz 2 Nr. 3 Halbsatz 2 des Tierschutzgesetzes	50,00	bis	300,00
1.3.1.6	Gestattung einer anderen Kennzeichnung nach § 2 Satz 6 der Verordnung über Aufzeichnungen über Versuchstiere und deren Kennzeichnung vom 20. Mai 1988 (BGBl. I S. 639) in der jeweils geltenden Fassung	100,00	bis	250,00
1.3.2	Entscheidungen nach der Verordnung (EG) Nr. 1/2005 vom 22. Dezember 2004 (ABl. EU 2005 Nr. L 3 S. 1) in der jeweils geltenden Fassung			
1.3.2.1	Zulassungen nach Artikel 10 Abs. 1 und Artikel 11 Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 1/2005	63,00	bis	1.000,0 0
1.3.2.2	Zulassungsnachweise nach Artikel 18 Abs. 1 und Artikel 19 Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 1/2005	189,00	bis	1.000,0 0
1.3.3	Entscheidungen nach der Verordnung (EG) Nr. 1255/97 vom 25. Juni 1997 (ABl. EG Nr. L 174 S. 1) in der jeweils geltenden Fassung			
1.3.3.1	Zulassung, einschließlich Erteilung einer Zulassungsnummer, nach Artikel 3 Abs. 1 Satz 1 sowie Aussetzung nach Artikel 3 Abs. 4 der Verordnung (EG) Nr. 1255/97	47,40	bis	800,00 1
1.3.3.2	Bestätigung der Transportfähigkeit nach Artikel 6 der Verordnung (EG) Nr. 1255/97	62,00	bis	600,00
1.3.4	Entscheidungen nach § 4 der Tierschutztransportverordnung (TierSchTrV) vom 1. Februar 2009 (BGBl. I S. 375) in der jeweils geltenden Fassung	15,80	bis	300,00
1.3.5	Entscheidungen nach der Tierschutz-Schlachtverordnung (TierSchlV) vom 3. März 1997 (BGBl. I S. 405) in der jeweils geltenden Fassung			
1.3.5.1	Sachkundebescheinigung nach § 4 Abs. 3 TierSchlV	15,80	bis	189,60 1
1.3.5.2	Abnahme der fachtheoretischen Prüfung nach § 4 Abs. 4 TierSchlV und Ausstellung der Prüfungsbescheinigung	106,50	bis	300,00
1.3.5.3	Abnahme der fachpraktischen Prüfung nach § 4 Abs. 4 TierSchlV und Ausstellung der Prüfungsbescheinigung	53,50	bis	150,00

1.3.5.4	Entziehung der Sachkundebescheinigung nach § 4 Abs. 8 TierSchlV	47,40	bis	260,00 ¹
1.3.5.5	Zulassung von Betäubungs- und Tötungsverfahren nach § 14 TierSchlV	25,00	bis	400,00
1.3.6	Zulassung von Ausnahmen nach § 15 Satz 1 der Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung (TierSchNutzV) in der Fassung vom 22. August 2006 (BGBl. I S. 2043) in der jeweils geltenden Fassung	62,00	bis	2.000,00
1.3.7	Erteilung einer Ausnahme für das vorübergehende Halten von Hunden nach § 9 der Tierschutz-Hundeverordnung vom 2. Mai 2001 (BGBl. I S. 838) in der jeweils geltenden Fassung	19,00	bis	25,00
1.4	Tierärztliche Berufsausübung			
1.4.1	Erteilung, Wiedererteilung, Widerruf und Rücknahme der Approbation als Tierärztin oder Tierarzt sowie Anordnung des Ruhens der Approbation und Aufhebung dieser Anordnung	63,00	bis	350,00 ¹
1.4.2	Ausstellung der Zweit- oder Ersatzausfertigung einer tierärztlichen Approbation			75,00
1.4.3	Erteilung, Erweiterung, Änderung, Verlängerung, Widerruf und Rücknahme der Erlaubnis zur vorübergehenden Ausübung des tierärztlichen Berufs	100,00	bis	200,00
1.4.4	Amtshandlungen nach § 11a der Bundes-Tierärzteordnung in der Fassung vom 20. November 1981 (BGBl. I S. 1193) in der jeweils geltenden Fassung	15,80	bis	95,00 ¹
1.5	Entscheidungen im Rahmen des Landesgesetzes zur Ausführung des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes und zur Weinüberwachung (AGLMBG) vom 3. Dezember 1982 (GVBl. S. 436, BS 2125-2) in der jeweils geltenden Fassung			
1.5.1	Zulassung als private Sachverständige oder als privater Sachverständiger nach § 5 AGLMBG	32,00	bis	252,00 ¹
1.5.2	Ausstellung des Befähigungsnachweises nach § 7 AGLMBG	32,50	bis	132,00 ¹
1.5.3	Rücknahme oder Widerruf der Zulassung nach § 5 AGLMBG oder des Befähigungsnachweises nach § 7 AGLMBG	32,50	bis	132,00 ¹
1.6	Entscheidungen im Rahmen der Trinkwasserverordnung (TrinkwV 2001) vom 21. Mai 2001 (BGBl. I S. 959) in der jeweils geltenden Fassung			
1.6.1	Zulassungen nach der Trinkwasserverordnung			
1.6.1.1	Zulassungen von Grenzwertabweichungen nach § 9 Abs. 6 bis 8 TrinkwV 2001	42,00	bis	200,00
1.6.1.2	Zulassungen für bestimmte Lebensmittelbetriebe nach § 10 TrinkwV 2001	84,00	bis	150,00
1.6.1.3	Zulassung eines eingeschränkten Probenumfangs bei Wasserversorgungsanlagen nach § 19 Abs. 5 TrinkwV 2001	28,00	bis	112,00

1.6.2		Aufnahme von Trinkwasseruntersuchungsstellen in die Landesliste nach § 15 TrinkwV 2001 sowie Rücknahme oder Widerruf der Aufnahme				
1.6.2.1		Aufnahme in die Landesliste		189,00	bis	1.500,00 ¹
1.6.2.2		Rücknahme oder Widerruf der Aufnahme in die Landesliste		126,00	bis	400,00 ¹
1.6.2.3		Ablehnung eines Antrages mit vorheriger Überprüfung der Untersuchungsverfahren		126,00	bis	400,00 ¹
1.7		Entscheidungen im Rahmen der Mineral- und Tafelwasser-Verordnung vom 1. August 1984 (BGBl. I S. 1036) in der jeweils geltenden Fassung				
1.7.1		Anerkennung als natürliches Mineralwasser				
1.7.1.1		nach § 3 Abs. 1 der Mineral- und Tafelwasser-Verordnung		300,00	bis	2.000,00
1.7.1.2		nach § 3 Abs. 3 der Mineral- und Tafelwasser-Verordnung		150,00	bis	1.000,00
1.7.2		Nutzungsgenehmigung nach § 5 Abs. 1 der Mineral- und Tafelwasser-Verordnung		150,00	bis	1.000,00
1.8		Exportbescheinigungen				
		Bescheinigung für den Export von Lebensmitteln (einschließlich Trinkwasser und Mineralwasser) sowie von sonstigen unter das Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuch in der Fassung vom 24. Juli 2009 (BGBl. I S. 2205) in der jeweils geltenden Fassung fallenden Erzeugnissen, einschließlich der eventuell erforderlichen Untersuchung oder Besichtigung		15,50	bis	587,00
1.9		Entscheidungen im Rahmen der Tierimpfstoff-Verordnung				
1.9.1		Erteilung einer GMP-Bescheinigung nach § 18 der Tierimpfstoff-Verordnung, einschließlich der erstmaligen Prüfung des Betriebes, für den die GMP-Bescheinigung beantragt wird, sowie Erweiterung einer GMP-Bescheinigung		1.675,00	bis	25.000,00
1.9.2		Zusätzliche Prüfung des betroffenen Betriebes im Zusammenhang mit der Erteilung oder Erweiterung einer GMP-Bescheinigung nach § 18 der Tierimpfstoff-Verordnung				
		je angefangenen Arbeitstag		1.117,00	bis	4.500,00
1.10		Fachtechnische Beurteilung von Bauvorhaben oder sonstigen Vorhaben unter tierschutzrechtlichen, tierseuchenrechtlichen, tiernebenproduktebeseitigungsrechtlichen und lebensmittelrechtlichen Aspekten, einschließlich eventueller schriftlicher Stellungnahmen sowie Beratungen und Besichtigungen im Zusammenhang mit derartigen Vorhaben		31,00	bis	700,00
1.11		Sonstige Genehmigungen, Zulassungen, Bescheinigungen und Entscheidungen, die Entgegennahme sonstiger Anzeigen		15,80	bis	650,00 ¹

		sowie die Rücknahme, der Widerruf und die Ablehnung antragsabhängiger Amtshandlungen im Bereich des öffentlichen Veterinärdienstes und der amtlichen Lebensmittelüberwachung			
1.12		Schriftliche Auskünfte		nach Zeitaufwand	
2		Untersuchungen, Überwachungen, Überprüfungen, Besichtigungen, Beaufsichtigungen und Beratungen			
2.1		Tierverkehr im Inland			
2.1.1		Untersuchung von Tiertransporten und/oder Viehtransportfahrzeugen	31,00	bis	300,00
2.1.2		Blutprobe, Impfung und dergleichen			
2.1.2.1		Entnahme einer Blut-, Milch- oder Kotprobe oder sonstigen Probe	4,15	bis	14,00
2.1.2.2		Allergische Untersuchung	4,15	bis	25,00
2.1.2.3		Impfung	4,15	bis	14,00
2.1.3		Beaufsichtigung von Betrieben, Einrichtungen und Veranstaltungen im Sinne des § 16 Abs. 1 und 3 TierSG	31,00	bis	500,00
2.1.4		Untersuchung eines Hundes oder einer Katze während der Einsperrung nach § 9 Abs. 4 der Tollwut-Verordnung	31,00	bis	300,00
2.1.5		Überprüfung einer Vogelhandlung oder Vogelzucht und/oder der Sachkunde der Händlerin oder des Händlers oder der Züchterin oder des Züchters von Papageien oder Sittichen nach § 17g TierSG	15,50	bis	300,00
2.1.6		Beaufsichtigung nach hygienerechtlichen Vorschriften betreffend Lebensmittel tierischen Ursprungs	10,00	bis	300,00
2.1.7		Untersuchungen im Rahmen einer in einer Tierkörperbeseitigungsanstalt durchgeführten Sektion			
2.1.7.1		Pathologisch-anatomische Untersuchungen im Rahmen tierseuchenrechtlicher Verfahren	62,00	bis	300,00
2.1.7.2		Pathologisch-anatomische Untersuchungen im Rahmen tierschutzrechtlicher und anderer nicht dem Tierseuchenrecht unterliegender Verfahren	62,00	bis	350,00
2.2		Tier- und Warenverkehr mit dem Ausland			
2.2.1		Nach tierseuchenrechtlichen und tierschutzrechtlichen Vorschriften durchzuführende Veterinärgrenzkontrollen bei der Ein- oder Durchfuhr lebender Tiere; Grenzkontrollen, einschließlich Dokumentenprüfung, Nämlichkeitskontrolle oder -prüfung, physische Untersuchung sowie Ausstellung von amtlichen Bescheinigungen			
2.2.1.1		Durchfuhr von lebenden Tieren durch die Europäische Union			
		Für den Beginn der Kontrolle			
		je Kontrolle			30,00
		zuzüglich je eingesetzte Kontrollperson			

		je Viertelstunde				20,00
2.2.1.2		Einfuhr von lebenden Tieren in die Europäische Union				
2.2.1.2.1		Rinder, Einhufer, Schweine, Schafe, Ziegen, Geflügel, Kaninchen, Kleinwild (Feder- und Haarwild) und Landsäugetiere der Gattung Wildschweine und Wiederkäuer				
		bis 6 t Lebendgewicht				
		je Sendung				55,00
		über 6 t bis 46 t Lebendgewicht				
		je t				9,00
		über 46 t Lebendgewicht				
		je Sendung				420,00
2.2.1.2.2		Andere Tierarten				
		je Sendung				
		bis 46 t Lebendgewicht				55,00
		über 46 t Lebendgewicht				420,00
2.2.1.3		Ausschließliche Dokumentenprüfung oder Dokumentenprüfung und Nämlichkeitskontrolle				
		je Sendung		11,00	bis	22,00
2.2.1.4		Aufgrund von Rechtsakten der Europäischen Union vorgeschriebene sonstige Maßnahmen und Untersuchungen, soweit nichts anderes bestimmt		15,50	bis	62,00
2.2.2		Nach tierseuchenrechtlichen und lebensmittelrechtlichen Vorschriften durchzuführende Veterinärrenzkontrollen bei der Ein- oder Durchfuhr sowie Kontrollen in Freizonen, Freilagern und Zolllagern von Fleisch, Fischereierzeugnissen, Erzeugnissen tierischen Ursprungs sowie von tierischen Nebenprodukten, lebenden Tierseuchenerregern, auch in Impfstoffen, Testkits, Gewebs-, Serum- und Blutproben und von Futtermitteln tierischen Ursprungs; Grenzkontrollen, einschließlich Dokumentenprüfung, Nämlichkeitskontrolle oder -prüfung, Warenuntersuchung sowie Ausstellung von amtlichen Bescheinigungen				
2.2.2.1		Durchfuhr von Waren durch die Europäische Union				
		Für den Beginn der Kontrolle				
		je Kontrolle				30,00
		zuzüglich je eingesetzte Kontrollperson				
		je Viertelstunde				20,00
2.2.2.2		Einfuhr von Waren				
		bis 6 t				
		je Sendung				55,00

		über 6 t bis 46 t				
		je t				9,00
		über 46 t				
		je Sendung				420,00
2.2.2.3		Ausschließliche Dokumentenprüfung oder Dokumentenprüfung und Nämlichkeitskontrolle				
		je Sendung		11,00	bis	22,00
2.2.2.4		Aufgrund von Rechtsakten der Europäischen Union vorgeschriebene sonstige Maßnahmen und Untersuchungen, soweit nichts anderes bestimmt		15,50	bis	62,00
		Anmerkungen zu lfd. Nr. 2.2.1 und 2.2.2				
	1.		Bei der Ermittlung der Gebühr findet § 4 Abs. 2 keine Anwendung.			
	2.		Die Gebühren sind bis zur Höhe der tatsächlichen Kosten anzupassen, wenn Mehraufwand bedingt ist durch:			
		a)	besondere Uneinheitlichkeit der Sendungen, Verstapelungen oder schlechte Bereitstellung der Sendungen,			
		b)	erhöhte Wartezeiten und sonstige Ausfallzeiten für das Kontrollpersonal,			
		c)	zusätzliche Wegezeiten und Wegstrecken,			
		d)	Kontrollen, die auf Wunsch der oder des Verfügungsberechtigten oder der Eigentümerin oder des Eigentümers außerhalb der normalen Öffnungszeiten der Grenzkontrolle oder sonstiger Dienststellen durchgeführt werden, oder			
		e)	Mängel der Sendungen oder betriebstechnische oder -organisatorische Defizite der oder des Einführenden, die die Kontrollen behindern oder verzögern.			
			Für vermehrten Zeitaufwand ist bei der Festsetzung der Gebühren der in § 2 Abs. 3 Satz 1 genannte Viertelstundensatz zugrunde zu legen.			
2.2.3		Untersuchung von Tieren im Zusammenhang mit der Ausfuhr oder dem Verbringen, einschließlich der eventuellen Ausstellung einer Bescheinigung; Schlussuntersuchung zur Aufhebung der behördlichen Beobachtung		15,50	bis	400,00
2.2.4		Untersuchung von Hunden, Katzen und anderen Heimtieren, die im Reiseverkehr mitgeführt werden sollen, einschließlich der eventuellen Ausstellung einer entsprechenden Bescheinigung		15,50	bis	300,00
2.2.5		Untersuchung und Zerlegung von Tieren, die bei der Einfuhr, der Durchfuhr oder während der amtlichen Beobachtung gefallen oder getötet worden sind		31,00	bis	400,00
2.2.6		Tierschutzrechtliche Kontrollen nach den Artikeln 14, 15 und 21		nach Zeitaufwand		

		sowie Anordnung von Dringlichkeitsmaßnahmen nach Artikel 23 der Verordnung (EG) Nr. 1/2005		
2.2.7		Regelmäßige Kontrollen nach Artikel 3 Abs. 3 Satz 2 Buchst. d der Verordnung (EG) Nr. 1255/97		nach Zeitaufwand
2.3		Einrichtungen		
2.3.1		Zusätzliche amtliche Kontrollen aufgrund von Verstößen in den Bereichen Lebensmittelrecht sowie Tiergesundheit und Tierschutz gemäß Artikel 28 der Verordnung (EG) Nr. 882/2004 vom 29. April 2004 (ABl. EU Nr. L 165 S. 1; Nr. L 191 S. 1) in der jeweils geltenden Fassung		nach Zeitaufwand
2.3.2		Zusätzliche amtliche Kontrollen aufgrund von Verstößen bei Tabakerzeugnissen, kosmetischen Mitteln und sonstigen Bedarfsgegenständen		nach Zeitaufwand
2.3.3		Überwachung nach § 17e TierSG		nach Zeitaufwand
2.3.4		Regelmäßige Überprüfung nach § 19 der Tierimpfstoff-Verordnung je angefangenen Arbeitstag	1.063,50	bis 4.500,00
2.3.5		Tierhaltungen		
2.3.5.1		Beaufsichtigung von Haltungen, Betrieben und Einrichtungen nach § 16 Abs. 1 Nr. 3 bis 7 des Tierschutzgesetzes		nach Zeitaufwand
2.3.5.2		Überprüfung einer Haltung, eines Betriebes oder einer Einrichtung nach § 16 Abs. 1 des Tierschutzgesetzes oder einer sonstigen nicht von § 16 Abs. 1 des Tierschutzgesetzes erfassten Tierhaltung		nach Zeitaufwand
2.3.5.2.1		im Falle der rechtskräftigen Verurteilung nach § 17 des Tierschutzgesetzes		nach Zeitaufwand
2.3.5.2.2		in sonstigen Fällen zur Überwachung von Auflagen oder anlässlich einer Beanstandung bei vorangegangener Kontrolle		nach Zeitaufwand
		Anmerkung zu lfd. Nr. 2.3.5.2.2 Diese Gebühr wird auch erhoben für notwendige Kontrollen nach vorangegangenen tierschutzrechtlichen Anordnungen nach § 16a des Tierschutzgesetzes.		
2.3.5.3		Überprüfung einer Haltungseinrichtung zur Erteilung der Ausnahme nach § 9 der Tierschutz-Hundeverordnung		nach Zeitaufwand
2.3.6		Überwachung und Überprüfung von Betrieben, Einrichtungen und Ausnahmeregelungen nach der Verordnung (EG) Nr. 1774/2002, dem Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsgesetz sowie den hierauf beruhenden Rechtsvorschriften, gegebenenfalls einschließlich Ausstellung einer Bescheinigung		nach Zeitaufwand
2.3.7		Überprüfung von Anlagen zur Herstellung und Verarbeitung von Futtermitteln tierischer Herkunft, einschließlich Entnahme von Proben		nach Zeitaufwand
2.3.8		Überprüfung einer fertig gestellten gewerblichen Anlage oder eines fertig gestellten gewerblichen Betriebes vor Ort zum		nach Zeitaufwand

		Zwecke der Erlaubniserteilung, einschließlich eventueller Gutachten				
2.3.9		Überprüfung eines Betriebes zum Zwecke der Zulassung zum Fleischwarenexport und für die Erteilung einer Veterinärkontrollnummer, soweit keine Gebühr nach lfd. Nr. 1.2.1 erhoben wird je Überprüfung				nach Zeitaufwand
2.3.10		Überwachung von Fleischsendungen aus Mitgliedstaaten der Europäischen Union im Falle schwerwiegenden Verdachts auf Unregelmäßigkeiten				nach Zeitaufwand
2.3.11		Trinkwasseruntersuchungsstellen				
2.3.11.1		Kontrolle und Besichtigung nach § 15 Abs. 4 TrinkwV 2001 aufgrund von Änderungsanzeigen, einschließlich der damit einhergehenden weiteren Prüfungen, sowie aufgrund von Mängeln				nach Zeitaufwand
2.3.11.2		Regelmäßige Kontrolle und Besichtigung nach § 15 Abs. 5 TrinkwV 2001				nach Zeitaufwand
2.3.12		Wasserversorgungsanlagen				
2.3.12.1		Überwachung nach den §§ 18 und 19 TrinkwV 2001 (ohne Entnahme von Wasserproben)				nach Zeitaufwand
2.3.12.2		Besichtigungen aufgrund festgestellter Mängel ohne Entnahme von Wasserproben				nach Zeitaufwand
		Anmerkung zu lfd. Nr. 2.3.12.2 Für jede weitere notwendige Nachbesichtigung ist die Gebühr gesondert zu erheben.				
2.3.13		Entnahme von Wasserproben je Probe		8,50	bis	12,00
2.4		Untersuchung von Trinkwasser				
2.4.1		Mikrobiologische Untersuchung				
		je Probe		6,70	bis	125,00
2.4.2		Sensorische, physikalisch-chemische oder einfache chemische Untersuchung zur hygienischen Beurteilung				
		je Probe		5,10	bis	74,00
2.5		Mikrobiologische Untersuchung von Lebensmitteln und Bedarfsgegenständen				
2.5.1		Mikrobiologische Untersuchung von natürlichem Mineralwasser, Quellwasser oder Tafelwasser nach der Mineral- und Tafelwasser-Verordnung				
		je Probe		37,00	bis	48,00
2.5.2		Mikrobiologische Untersuchung von Speiseeis und von diätetischen Lebensmitteln nach der Diätverordnung in der Fassung vom 28. April 2005 (BGBl. I S. 1161) in der jeweils geltenden Fassung				
		je Probe		37,00	bis	56,00

2.5.3	Mikrobiologische Untersuchung eines sonstigen Lebensmittels oder Bedarfsgegenstandes				
	je Probe		15,50	bis	266,00
2.6	Umwelthygienische Untersuchungen				
2.6.1	Mikrobiologische Untersuchung von Schwimm- und Badebeckenwasser				
	je Probe		22,50	bis	98,00
2.6.2	Mikrobiologische Untersuchung von Badegewässern				
	je Probe		22,50	bis	98,00
2.6.3	Untersuchung und Begutachtung einer Beckenbadeanstalt oder einer Oberflächenwasser-Badegelegenheit		28,00	bis	154,00
2.6.4	Mikrobiologische Untersuchung von Oberflächenwasser zur Verwendung als Trinkwasser				
	je Probe		22,50	bis	98,00
2.6.5	Aufwändige mikrobiologische Untersuchung von Wasser- oder sonstigen Umweltproben (z. B. Legionellennachweis)				
	je Probe		28,00	bis	154,00
2.6.6	Sonstige umwelthygienische Untersuchung und Begutachtung				
	je nach Umfang und Schwierigkeit		15,50	bis	154,00
2.7	Schriftliche gutachtliche Äußerung oder Beratung, Besichtigung und Beurteilung im Bereich Umwelthygiene				
2.7.1	Erstellung eines Gutachtens oder einer gutachtlichen Stellungnahme oder schriftliche Beratung oder Stellungnahme		nach Zeitaufwand		
	Anmerkung zu lfd. Nr. 2.7.1				
	Dem Gutachten, der Stellungnahme oder der Beratung zugrunde liegende Untersuchungen werden zusätzlich berechnet.				
2.7.2	Entnahme von Proben im Rahmen der lfd. Nr. 2.7.1, soweit nichts anderes bestimmt ist				
	je Probe		5,00	bis	6,50
2.7.3	Besichtigung, einschließlich zusammenfassender Stellungnahme		nach Zeitaufwand		
	Anmerkung zu lfd. Nr. 2.7.3				
	Im Rahmen der Durchführung der Hygiene-Verordnung vom 28. Juni 1988 (GVBl. S. 131, BS 2126-8) in der jeweils geltenden Fassung werden Gebühren und Auslagen nicht erhoben.				
2.7.4	Beurteilung raumklimatischer und lufthygienischer Verhältnisse (Innenraumluft), einschließlich Bescheinigung		nach Zeitaufwand		
2.7.5	Entnahme von Proben im Rahmen der lfd. Nr. 2.7.4				
	je Prüfröhrchen Innenraumluft		7,50	bis	15,00
2.8	Sonstige Untersuchungen, Überwachungen, Überprüfungen, Besichtigungen und Beaufsichtigungen, einschließlich der eventuellen Ausstellung einer entsprechenden Bescheinigung		nach Zeitaufwand		

	Anmerkung zu lfd. Nr. 2.8				
	Für Amtshandlungen und Dienstleistungen, die im Zusammenhang mit dem Verbringen von frischem oder zubereitetem Fleisch im sogenannten nicht harmonisierten Bereich in einen anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union nach den Anforderungen des Bestimmungslandes vorgenommen werden, werden Gebühren nach lfd. Nr. 2.8 nicht erhoben.				

	Teil 2				
	Beratung und Untersuchungen des Landesuntersuchungsamtes im Rahmen des Tiergesundheitsdienstes sowie Untersuchungen des Landesuntersuchungsamtes, Abteilung Tiermedizin				
3	Tiergesundheitsdienst				
3.1	Rindergesundheitsdienst (RinderGD) und Schweinegesundheitsdienst (SchweineGD)				
	Beratung, diagnostische Untersuchung, Probennahme und Unterweisung sowie Erstellung schriftlicher Gutachten		56,00	bis	525,00
	Anmerkung zu lfd. Nr. 3.1				
	Die Auslagen nach § 6 Abs. 2 Satz 1 sind im Rahmensatz mit 25,00 EUR enthalten.				
4	Untersuchungen der Abteilung Tiermedizin				
4.1	Untersuchung von Tieren und Teilen von Tieren, ausgenommen Fische und Bienen				
4.1.1	Pathologisch-anatomische Untersuchungen				
4.1.1.1	Rinder, Pferde und Tiere ähnlicher Größe				
	je Tier		20,50	bis	54,50
4.1.1.2	Fohlen, Kälber, Schweine, Schafe und Ziegen				
	je Tier		14,00	bis	41,00
4.1.1.3	Hunde und Katzen				
	je Tier		11,00	bis	31,00
4.1.1.4	Ferkel, Kaninchen, Pelztiere, Heimtiere anderer Art und Ziervögel				
	je Tier		4,50	bis	25,00
4.1.1.5	Wirtschaftsgeflügel				
	je Tier		1,90	bis	11,50
4.1.1.6	Küken und Bruteier				
	je Tier oder Probe				3,10
4.1.1.7	Tierkörperteile und Organe				

		je Tier	4,00	bis	25,00
		Anmerkung zu lfd. Nr. 4.1.1			
		Für Zoo-, Wild- und sonstige Tiere, die nicht unter den lfd. Nr. 4.1.1.1 bis 4.1.1.6 genannt sind, sowie für Feten sind die Gebühren nach Maßgabe der Tiergröße entsprechend den lfd. Nr. 4.1.1.1 bis 4.1.1.6 zu bemessen.			
4.1.2		Mikrobiologische Untersuchung			
4.1.2.1		Mikroskopische Untersuchung			
		je Tier oder Probe	2,50	bis	6,50
4.1.2.2		Einfache kulturelle Untersuchung			
		je Tier oder Probe	4,00	bis	9,50
4.1.2.3		Schwierige kulturelle Untersuchung			
		je Tier oder Probe	10,00	bis	28,00
4.1.2.4		Typendifferenzierung oder Resistenzbestimmung			
		je Probe oder Einsendung	7,50	bis	34,00
4.1.2.5		Herstellung einer bakteriellen Vakzine	20,50	bis	135,50
4.1.3		Serologische oder immunologische Untersuchungen			
4.1.3.1		Agglutinationstest mit Blut- oder Milchserum o. a.	1,60	bis	16,00
4.1.3.2		Komplementbindungsreaktion			
		je Probe	3,00	bis	23,50
4.1.3.3		Immundiffusions- oder Präzipitationstest			
		je Probe	2,50	bis	23,50
4.1.3.4		Hämagglutinationshemmungstest			
		je Probe	2,50	bis	23,50
4.1.3.5		Immundiffusionstest auf infektiöse Anämie der Einhufer			
		je Probe			31,50
4.1.3.6		Immun-Fluoreszenz-Mikroskopie			
		je Abklatsch/je Schnitt	13,60	bis	40,50
4.1.3.7		Qualitativer ELISA/EIA-Test zum Antikörper- oder Antigen-Nachweis			
		je Probe	1,90	bis	22,00
4.1.3.8		Quantitativer ELISA/EIA-Test zum Antikörper- oder Antigen-Nachweis			
		je Probe	1,80	bis	101,50
4.1.3.9		ELISA/EIA-Test zum Nachweis von (pathologischem) Prion-Protein	3,50	bis	35,00
4.1.3.10		Latex-Agglutinationstest zum Nachweis von Hormonen, Antigenen, Antikörpern oder anderen Stoffen			
		je Probe	3,50	bis	27,00

4.1.3.1 1	MAR auf Leptospiren-Antikörper				
	je Probe		7,00	bis	25,00
4.1.4	Feingewebliche Untersuchungen				
4.1.4.1	Histologische Untersuchung				
	je Tier oder Probe		7,00	bis	28,00
4.1.4.2	Histochemische Untersuchung				
	je Tier oder Probe		10,00	bis	33,00
4.1.5	Virologische Untersuchungen				
4.1.5.1	Erregernachweis in Brutei- oder Zellkulturen				
	je Probe oder Einsendung		10,00	bis	33,00
4.1.5.2	Neutralisationstest in Bruteiern oder Zellkulturen				
	je Probe		3,10	bis	31,00
4.1.5.3	Elektronenmikroskopische Untersuchungen				31,00
4.1.5.4	Molekularbiologische Nachweise mittels PCR		15,50	bis	27,00
4.1.6	Parasitologische Untersuchungen				
4.1.6.1	Untersuchung von Hautgeschabsel		5,00	bis	15,50
4.1.6.2	Mikroskopische Kotuntersuchung				
	je Probe oder Einsendung		3,10	bis	14,00
4.1.6.3	Artbestimmung von Parasiten und Schädlingen				15,50
4.1.7	Klinisch-chemische oder klinisch-physikalische Untersuchungen				
4.1.7.1	Mikroskopische Untersuchung von Körperflüssigkeiten u. a.				
	je Probe		5,30	bis	13,00
4.1.7.2	Harnuntersuchung				
	je Probe		9,50	bis	18,00
4.1.8	Nachweis der Trächtigkeit				
4.1.8.1	Chemisches Untersuchungsverfahren (Cuboni)		20,00	bis	31,00
4.1.8.2	Sonstige Untersuchungsverfahren (z. B. Latex-Agglutination)		5,00	bis	22,00
4.1.9	Spermauntersuchungen				
4.1.9.1	Einfache mikroskopische Prüfung				
	je Probe				11,80
4.1.9.2	Untersuchung auf Spermabeschaffenheit je Probe				25,30
4.1.10	Eutergesundheitsüberwachung				
4.1.10. 1	Untersuchung von Milchproben auf Zellgehalt				
	je Probe				4,10
4.1.10. 2	Untersuchung von Milchproben auf Mastitiserreger, einschließlich Zellgehalt je Kuh				8,20

4.1.10. 3	Erstellung eines Antibiogramms				13,00
4.1.11	Untersuchungen für die Schlachtier- und Fleischuntersuchungen				
4.1.11. 1	Bakteriologische Fleischuntersuchung, einschließlich Hemmstofftest je Probe				44,00
4.1.11. 2	Hemmstofftest mit Stich- und Verdachtsproben je Probe				8,80
4.2	Untersuchung von Fischen				
4.2.1	Pathologisch-anatomische Untersuchung				
	je Tier oder Einsendung		6,00	bis	47,00
4.2.2	Beratung von Fischhaltungen		22,50	bis	132,00
4.3	Untersuchung von Erzeugnissen und Rohstoffen von Tieren, von Futtermitteln und sonstigen Proben				
4.3.1	Histologische Untersuchung				
	je Sendung		19,50	bis	35,50
4.3.2	Mikrobiologische Untersuchung				
	je Probe		7,10	bis	33,50
4.3.3	Futtermitteluntersuchungen sonstiger Art				
	je Sendung oder Probe		8,00	bis	60,00
4.3.4	Untersuchung von Wasser- und Bodenproben (ausgenommen die Untersuchungen nach lfd. Nr. 4.4)				
	je Probe		10,50	bis	59,00
4.4	Chemische und toxikologische Untersuchungen (auch an Lebensmitteln)				
4.4.1	Klinisch-chemische Untersuchungen (ausgenommen Mineralstoffbestimmungen nach lfd. Nr. 4.4.3)				
4.4.1.1	Quantitative Enzymbestimmung im Serum		3,00	bis	22,50
4.4.1.2	Bestimmung von Stoffwechselprodukten in Serum und Harn		3,00	bis	22,50
4.4.1.3	Harnsteinanalyse				
	je Probe		9,00	bis	55,00
4.4.2	Toxikologische Untersuchungen (ausgenommen Mineralstoffbestimmungen nach lfd. Nr. 4.4.3)				
4.4.2.1	Erfassen und Vorbereiten des Untersuchungsmaterials				
	je Probe		5,00	bis	60,00
4.4.2.2	Extraktionsverfahren				
	je Probe		10,00	bis	60,00
4.4.2.3	Aufreinigungsverfahren				
	je Probe		20,00	bis	80,00
4.4.2.4	Spezielle Aufarbeitungsmethoden				

		je Probe		30,00	bis	100,00
4.4.2.5		Identifizierung und Bestimmung anorganischer Substanzen				
		je Probe		10,00	bis	80,00
4.4.2.6		Identifizierung und Bestimmung organischer Substanzen				
		je Probe				
4.4.2.6.1		mit Spektrofotometer im sichtbaren und UV-Bereich		10,00	bis	30,00
4.4.2.6.2		mit Dünnschichtchromatografie		20,00	bis	50,00
4.4.2.6.3		mit Gaschromatografie und/oder Hochdruckflüssigkeitschromatografie		40,00	bis	350,00
4.4.3		Quantitative Mineralstoffbestimmung mittels Atomabsorptionsspektrometrie				
		je Element		20,00	bis	50,00
4.4.4		Chemische Untersuchung von Wasserproben				
		je Probe		10,00	bis	145,00
4.4.5		Nachweis von Rückständen und Kontaminanten				
		je Probe		53,00	bis	800,00
		Anmerkung zu lfd. Nr. 4.4				
		Für andere chemische Untersuchungen des Landesuntersuchungsamtes sind die vergleichbaren Gebührentatbestände ausschließlich den lfd. Nr. 5 bis 7 zu entnehmen.				
4.5		Untersuchung von Lebensmitteln tierischer Herkunft				
4.5.1		Erstellung von Gutachten durch tierärztliche oder chemische Sachverständige, Außendiensttätigkeit		nach Zeitaufwand		
4.5.2		Sensorische Untersuchungen nach Schwierigkeit und Zeitaufwand				
		je Probe		7,10	bis	72,50
4.5.3		Messtechnische Bestimmungen				
4.5.3.1		Bestimmung von Gewicht, Größe, Temperatur und pH-Wert je Merkmal		3,10	bis	17,00
4.5.3.2		Bestimmung des aw-Wertes				
		je Probe				29,50
4.5.4		Präparativ-gravimetrische Untersuchungen				
		je Probe		10,50	bis	97,00
4.5.5		Fotografische Arbeiten				
		je Probe		8,20	bis	44,00
4.5.6		Mikroskopische Untersuchungen				
		je Probe		6,00	bis	22,50
4.5.7		Feingewebliche Untersuchungen (histologische, histochemische				

		oder histometrische Untersuchung)				
		je Probe		22,50	bis	88,00
4.5.8		Mikrobiologische Untersuchungen				
4.5.8.1		Einfache kulturelle Untersuchung				
		je Probe		6,00	bis	18,00
4.5.8.2		Aufwändige Keimzahlbestimmung oder Differenzierung				
		je Probe		22,50	bis	72,50
4.5.8.3		Untersuchung auf Hemmstoffe in Milch				
		je Probe				6,00
4.5.8.4		Hemmstoffnachweis in anderen Untersuchungsmaterialien				
		je Probe		8,20	bis	35,50
4.5.9		Nachweis mikrobieller Toxine				
		je Probe		18,00	bis	241,00
4.5.10		Fremdeiweißbestimmung oder Tierartdifferenzierung				
		je Probe		19,50	bis	352,00
4.5.11		Chemisch-physikalische Untersuchungen				
4.5.11.1		Fremdwasserbestimmung bei Geflügel mittels Drip-Verfahrens				
		je Probe				31,10
4.5.11.2		Fremdwasserbestimmung bei Geflügel mittels Bestimmung des Eiweiß/Wasserverhältnisses				
		je Probe				91,00
4.5.11.3		Bestimmung des kollagenfreien Muskeleiweißes mittels Auskochverfahrens				
		je Probe				46,00
4.5.11.4		Acidbutyrometrische Milchfettbestimmung				
		je Probe				11,00
4.5.11.5		Erhitzungsnachweis				
		je Probe				11,80
4.5.11.6		Bestimmung des Wassergehalts in Butter				
		je Probe				8,20
4.5.11.7		Schnittfestigkeitsbestimmung an Butter				
		je Probe				16,50
4.5.11.8		Messung der Fettkristallisation				
						25,50

4.5.12	Untersuchung von Vorzugsmilch in verkaufsfertigen Packungen nach der Milchverordnung vom 31. Juli 1973 (GVBl. S. 261, BS 7842-1) in der jeweils geltenden Fassung (ohne Tierversuch)				
	je Probe				26,00
4.5.13	Zellgehaltsbestimmung in Milch nach Breed				
	je Probe				18,00
4.5.14	Sonstige Untersuchungen an Lebensmitteln tierischer Herkunft nach Schwierigkeit, Arbeits- und Materialaufwand				
	je Probe		6,00	bis	264,00
4.6	Amtliche Qualitätsprüfungen von Molkereiprodukten				
4.6.1	Bereitstellung für die Prüfung				
	je Probe				3,50
4.6.2	Mikrobiologische Untersuchung				
4.6.2.1	von Konsummilch, Milchmischgetränken, Kondensmilch und Schlagsahne				
	je Probe				11,00
4.6.2.2	von Joghurt, Sauermilch, Kefir- und Buttermilcherzeugnissen, saurer Sahne, Frischkäse und Frischkäseerzeugnissen				
	je Probe				10,50
4.6.2.3	von Butter				
	je Probe				16,00
4.6.3	Chemische Untersuchung von Konsummilch, Milchmischgetränken, Joghurt-, Sauermilch-, Kefir- und Buttermilcherzeugnissen, saurer Sahne und Schlagsahne				
	je Probe				16,00
4.6.4	Bestimmung des Fettgehalts und der Trockenmasse				
4.6.4.1	von Frischkäse und Frischkäseerzeugnissen				
	je Probe				22,50
4.6.4.2	von Kondensmilch				
	je Probe				19,50
4.6.5	Spezielle Untersuchungen an Butter				
4.6.5.1	Bestimmung der Eingangstemperatur				
	je Probe				3,00
4.6.5.2	Bestimmung des Wassergehalts				
	je Probe				8,20
4.6.5.3	Bestimmung der Schnittfestigkeit				
	je Probe				11,00
4.6.5.4	Bestimmung des Säuregrades im Butterserum und Nachweis der Hoherhitzung				

		je Probe				14,10
4.7		Sonstige Untersuchungen und Leistungen				
		je nach Schwierigkeit, Arbeits- und Materialaufwand		7,00	bis	1.064,00
		Teil 3				
		Untersuchungen des Landesuntersuchungsamtes, Abteilung Lebensmittelchemie				
		Vorbemerkungen zu Teil 3				
		1.		Die unter lfd. Nr. 5 genannten Gebührensätze sind anzuwenden, soweit der personelle und/oder materielle Aufwand gering ist. Bei mittlerem Aufwand ist die doppelte, bei hohem Aufwand die dreifache Gebühr zu erheben.		
				Als Untersuchungen mit geringem Aufwand gelten		
			a)	Untersuchungen, die im Gebührentatbestand mit "qualitativ" gekennzeichnet sind und auch lediglich qualitativ durchgeführt werden,		
			b)	Untersuchungen, die im Gebührentatbestand mit "-messung(en)", "-bestimmung(en)" oder "-verfahren" gekennzeichnet sind und den üblichen Aufwand nicht übersteigen.		
				Als Untersuchungen mit mittlerem Aufwand gelten		
			a)	Untersuchungen, die im Gebührentatbestand mit "qualitativ" gekennzeichnet sind und quantitativ ausgeführt werden,		
			b)	Untersuchungen, die im Gebührentatbestand mit "-messung(en)", "-bestimmung(en)" oder "-verfahren" gekennzeichnet sind und den üblichen Aufwand übersteigen.		
				Als Untersuchungen mit hohem Aufwand gelten		
			a)	Untersuchungen, die im Gebührentatbestand mit "qualitativ" gekennzeichnet sind, quantitativ ausgeführt werden und mit Aufwendungen verbunden sind, die den üblichen Aufwand wesentlich übersteigen,		
			b)	Untersuchungen, die im Gebührentatbestand mit "-messung(en)", "-bestimmung(en)" oder "-verfahren" gekennzeichnet sind und mit Aufwendungen verbunden sind, die den üblichen Aufwand wesentlich übersteigen.		
		2.		Fallen bei einer Untersuchung mehrere Gebührensätze an,		

				so wird die höchste nach Maßgabe der Nummer 1 anfallende Einzelgebühr zuzüglich je 30 v. H. der übrigen nach Maßgabe der Nummer 1 anfallenden Einzelgebühren erhoben.			
		3.		Wird zur Absicherung eines Untersuchungsergebnisses eine zusätzliche Überprüfung desselben Parameters erforderlich, so ergibt sich die zu erhebende Gebühr aus der um 40 v. H. erhöhten Gebühr für die kostenintensivste der angewendeten Analysemethoden. Werden Sicherungsuntersuchungen im Sinne des Satzes 1 in Bezug auf verschiedene Parameter erforderlich, so ist die Gebührenerhöhung nach Satz 1 für jeden Parameter gesondert zu berechnen.			
		4.		Erstreckt sich eine Untersuchung in demselben Untersuchungsverfahren auf mehrere Substanzen oder Bestandteile, so erhöht sich die anfallende Gebühr für jede weitere untersuchte Substanz oder jeden weiteren untersuchten Bestandteil um jeweils 30 v. H.			
			a)	bis zur doppelten sich nach Maßgabe der Nummern 1 bis 3 ergebenden Gebühr bei der Untersuchung auf bis zu vier weitere Substanzen oder Bestandteile,			
			b)	bis zur dreifachen sich nach Maßgabe der Nummern 1 bis 3 ergebenden Gebühr bei der Untersuchung auf mehr als vier weitere Substanzen oder Bestandteile.			
		5.		Soweit zur Abgeltung mehrfacher, gleichartiger und gleichzeitig zu bearbeitender Probenuntersuchungen für dieselbe Kostenschuldnerin oder denselben Kostenschuldner Gebühren zu erheben sind, ermäßigen sich die Gebühren nach lfd. Nr. 5 und 6 wie folgt:			
			ab	5 Proben auf 85 v. H.			
			ab	10 Proben auf 80 v. H.			
			ab	20 Proben auf 75 v. H.			

5		Allgemeine Gebührentatbestände		
		(in alphabetischer Reihenfolge)		
5.1		A		
5.1.1		Absorption und Adsorption von Stoffen, qualitativ		31,50
5.1.2		Abtropfgewichtsbestimmungen		18,00
5.1.3		Aciditätsmessungen mit Indikatorpapier		9,50
5.1.4		Anion, qualitativ		18,50
5.1.5		Atomabsorptionsspektrometrische Messungen in der Flamme		38,00
5.1.6		Atomabsorptionsspektrometrische Messungen, flammenlos		45,50
5.1.7		Aufschlussverfahren nass (z. B. nach Kjeldahl, Tölg, Säureaufschluss bei Fetten)		48,00

5.1.8		Atomspektrometrische Messungen, ICP-OES	50,00
5.2		B	
5.2.1		Bestimmung von Stoffen auf mikrobiologischem Weg	36,00
5.2.2		Butyrometrische Bestimmungen	36,00
5.3		C	
5.3.1		Chromatografie	
5.3.1.1		Dünnschicht-/Papierchromatografie mit Detektion, qualitativ	31,50
5.3.1.2		Flüssigkeitschromatografie in allen Ausführungsformen, einschließlich Gelchromatografie und Festphasenextraktion, qualitativ	50,50
5.3.1.3		Gaschromatografie, Aufnahme eines GC, qualitativ	51,00
5.4		D	
5.4.1		Destillationsverfahren	18,50
5.4.2		Destillation, fraktioniert, qualitativ (nach Micko auch mit Auswertung)	82,50
5.4.3		Dichtemessungen	
5.4.3.1		mit der Spindel	11,00
5.4.3.2		mit dem Biegeschwinger	20,50
5.4.3.3		mit dem Pyknometer	34,00
5.4.4		Druckmessungen (z. B. CO ₂)	33,50
5.4.5		Durchschnittsprobe, Herstellungsverfahren	32,50
5.5		E	
5.5.1		Einengen, qualitativ	19,00
5.5.2		Elektrometrische Messungen (z. B. pH-Wert, Leitfähigkeit)	7,00
5.5.3		Elektrophorese, qualitativ	35,50
5.5.4		Emissionsspektrometrische Messungen mit dem AAS-Gerät	34,00
5.5.5		Enzymatische Substrat- und Aktivitätsbestimmungen	64,00
5.5.6		Enzymimmunoassay (ELISA)	28,00
5.5.7		Erhitzungsverfahren	19,00
5.5.8		Extraktion mittels SFE	59,00
5.5.9		Extraktionsverfahren	42,00
5.6		F	
5.6.1		Fällungsverfahren	
5.6.1.1		ohne chemische Umsetzung	19,00
5.6.1.2		mit chemischer Umsetzung	28,00
5.6.2		Filtration	9,50
5.6.3		Flammpunktmessungen	35,50
5.6.4		Fluoreszenz, qualitativ	35,50
5.6.5		Fotografische Verfahren Makroaufnahmen schwarz-weiß,	

		je Abzug	9,50
		Anmerkung zu lfd. Nr. 5.6.5	
		Bei farbigen Makroaufnahmen ist ein Aufschlag von 0,60 EUR je Abzug zu erheben.	
5.6.6		Fourier-Transform-Infrarot-Spektrometrie (FTIR)	90,00
5.6.7		Füllverfahren (Ab-/Umfüllen)	9,50
5.7		G	
5.7.1		Gärungsverfahren	46,00
5.7.2		Gefriertrocknung	32,50
5.7.3		Gewichts- und Massebestimmungen	17,00
5.8		H	
5.8.1		Hemmaktivität, qualitativ	28,00
5.9		I	
5.9.1		Immunoaffinitätschromatografie	61,50
5.9.2		Immunochemische Verfahren	54,50
5.9.3		Ionenaustauschverfahren	19,00
5.10		J	
5.11		K	
5.11.1		Kation, qualitativ	19,00
5.11.2		Keimdifferenzierungsverfahren	68,50
5.11.3		Keimzahlbestimmungen	55,00
5.11.4		Kühlverfahren	23,00
5.12		L	
5.12.1		Lösen von Stoffen	7,00
5.12.2		Löslichkeit von Stoffen, qualitativ	7,00
5.13		M	
5.13.1		Maßanalytische Bestimmungen	22,50
5.13.2		Massenspektrometrische Messungen (Aufnahme einzelner Massen oder eines Massenspektrums)	92,50
5.13.3		Massenspektrometrische Messungen mit induktiv gekoppeltem Plasma (ICP-MS)	58,00
5.13.4		Metrische Messungen	9,50
5.13.5		Migration, qualitativ	32,50
5.13.6		Mikroskopie, qualitativ	45,50
5.13.7		Mischverfahren	9,50
5.14		N	
5.14.1		Nachweis der Bestrahlung mittels ESR	92,50
5.14.2		Nachweis der Bestrahlung mittels Thermolumineszenz	126,00

5.14.3		Nachweis- und Identitätsreaktionen, qualitativ		14,50
5.14.4		Nuklearmagnetische Resonanzmessung		273,50
5.15		O		
5.16		P		
5.16.1		Permeabilität, qualitativ		28,00
5.16.2		Physikalische Verfahren zur Materialprüfung		19,00
5.16.3		Polarimetrische Messungen, qualitativ		46,00
5.16.4		Polarografische Messungen, qualitativ		43,50
5.16.5		Polymerase-Kettenreaktion		37,50
5.16.6		Polymerase-Kettenreaktion, Ergebnis-Verifizierung		
5.16.6.1		durch Hybridisierungs- und Blotting-Verfahren		106,50
5.16.6.2		durch Restriktionsanalyse		69,50
5.16.6.3		durch Sequenzierung		160,00
5.16.7		Potentiometrische Messungen		35,50
5.16.8		Präparation von Schädlingen		22,50
5.16.9		Präparation von Verunreinigungen		20,00
5.16.10		Probennahmeverfahren		35,50
5.17		Q		
5.18		R		
5.18.1		Radioaktivität		
5.18.1.1		[alpha], [beta] (Gesamt-[beta], Rest-[beta])-Aktivitätsmessungen		224,00
5.18.1.2		OC-Spektrum-Messungen		nach Zeitauf wand
5.18.1.3		[gamma]-spektrometrische Messungen integral		305,00
5.18.1.4		[gamma]-spektrometrische Messungen von Einzelnucliden nach Aufbereitung		366,00
5.18.1.5		Strontium 90 (Sr 90)-Bestimmung		740,50
5.18.1.6		Tritium (H3)-Bestimmung		528,00
5.18.2		Rauchpunktmessungen		35,50
5.18.3		Redoxpotentialbestimmungen		35,50
5.18.4		Refraktometrische Messungen		34,00
5.19		S		

5.19.1		Schmelzpunktmessungen, Schmelzbereichsmessungen	28,00
5.19.2		Sensorische Analyseverfahren	14,50
5.19.3		Siebverfahren	5,00
5.19.4		Siedepunkt- und Siedebereichsmessungen	28,00
5.19.5		Spektroskopische Messungen mit dem Handspektroskop	18,50
5.19.6		Spektralfotometrische Bestimmungen im sichtbaren, UV- und IR-Bereich, Bestimmung der Absorption, Remission, Transmission	35,50
5.19.7		Spektroskopische Bestimmungen (Aufnahme von Absorptions-, Fluoreszenz-, Remissions- und IR-Spektren)	83,50
5.19.8		Sterilitätsüberprüfungsverfahren	147,00
5.19.9		Stoffumsetzungsverfahren (z. B. Veresterung, Hydrolyse)	28,00
. 5.20		T	
5.20.1		Temperaturmessungen	14,50
5.20.2		Tensionsmessungen (z. B. Oberflächenspannung)	32,50
5.20.3		Tierexperimentelle Verfahren (z. B. nach dem Arzneibuch)	28,00
5.20.4		Trocknungsverfahren	11,00
5.21		U	
5.22		V	
5.22.1		Veraschungsverfahren, Glühverfahren, ohne Zusätze	14,50
5.22.2		Veraschungsverfahren, Glühverfahren mit Zusätzen	17,00
5.22.3		Verdampfungsverfahren	9,50
5.22.4		Viskositätsmessungen	35,50
5.22.5		Volumenmessungen und -einstellungen	23,00
5.23		W	
5.23.1		Wirkstoffliberationsverfahren, einfache Arzneiform,	
		je Prüfansatz	130,00
5.23.2		Wirkstoffliberationsverfahren, Retardform,	
		je Prüfansatz	165,00
5.24		X	
5.25		Y	
5.26		Z	
5.26.1		Zentrifugieren	14,50
5.26.2		Zerkleinerungsverfahren	9,50
6		Besondere Gebührentatbestände	
6.1		Trinkwasseruntersuchung	
6.1.1		Untersuchung auf die in Anlage 2 Teil I lfd. Nr. 2, 5 bis 9 und 12 bis 14 und Teil II lfd. Nr. 1 bis 5 und 8 bis 11 sowie Anlage 3 lfd. Nr. 2, 3, 5 bis 8, 11 bis 13 und 16 bis 18 TrinkwV 2001 vorgeschriebenen Stoffe	710,00

6.1.2		Untersuchung auf Pflanzenschutzmittel und Biozidprodukte gemäß Anlage 2 Teil I lfd. Nr. 10 TrinkwV 2001 mittels Gaschromatografie und/oder Hochdruckflüssigkeitschromatografie		
6.1.2.1		bei Untersuchung auf bis zu 25 Wirkstoffe		234,50
6.1.2.2		bei Untersuchung auf mehr als 25 Wirkstoffe		
		für die ersten 25 Wirkstoffe		234,50
		je weitere 8 Wirkstoffe		23,45
6.1.3		Bestimmung der Calcitlösekapazität		190,00
6.2		Tabakuntersuchung		
6.2.1		Bestimmung des Nikotins inklusive Abrauchvorgang		110,00
6.2.2		Bestimmung des nikotinfreien Trockenkondensats und des Nikotins inklusive Abrauchvorgang		122,00
6.3		Badewasseruntersuchung		
		Untersuchung von Schwimm- und Badebeckenwasser gemäß DIN 19 643-1 auf die Parameter Trihalogenmethane (THM), Oxidierbarkeit, Chlorid, Nitrat		135,00
7		Gutachten, schriftliche Stellungnahmen, Sachverständigenleistungen, Probennahmen, Untersuchungen und sonstige Dienstleistungen		nach Zeitaufwand

(1) Amtl. Anm.: Der Gegenstand der Gebühr fällt in den Anwendungsbereich der Richtlinie 2006/123/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2006 über Dienstleistungen im Binnenmarkt (ABl. EU Nr. L 376 S. 36). Nach deren Artikel 13 Abs. 2 Satz 2 darf die festzusetzende Gebühr die Kosten des Verfahrens nicht übersteigen; Bedeutung, wirtschaftlicher Wert und sonstiger Nutzen bleiben daher bei der Gebührenfestsetzung unberücksichtigt.